

Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungen

durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover zur Förderung investiver Projekte und Vorhaben (in der Fassung vom 01.12.2024)

• I. Allgemeines

1. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover, (im Folgenden MBG genannt), kann Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Niedersachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie übernehmen, wenn die Beteiligung ohne die MBG nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande käme.
2. Die MBG beteiligt sich im Regelfall als typisch stiller Gesellschafter an dem Unternehmen.
3. Die Beteiligung soll mindestens € 50.000,00 betragen und nicht höher sein als die vorhandenen Eigenmittel und den Betrag von € 2.500.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder an mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

• II. Voraussetzungen für die Übernahme von Beteiligungen

1. Es können Beteiligungen an Unternehmen übernommen werden, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
2. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - a. Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben sowie Errichtung von Zweigstellen,
 - b. Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - c. Umstellungen bei Strukturwandel,
 - d. Kooperationen
 - e. Unternehmensnachfolgen
 - f. Existenzgründungen.

Eine Beteiligung kann auch bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern übernommen werden. Beteiligungen sollen grundsätzlich nur für Vorhaben übernommen werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn der Vorhaben gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten, bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Bestellung.

3. Beteiligungen, die nur zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens dienen sollen, sind ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Einzelheiten der Beteiligung regelt ein zwischen der MBG und dem Beteiligungsunternehmen gesondert abzuschließender Beteiligungsvertrag.
5. Für den Fall einer geplanten Garantieübernahme durch die Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank Niedersachsen) kann der Abschluss eines Beteiligungsvertrags zwischen der MBG und dem Beteiligungsnehmer davon abhängig sein, dass die MBG für die geplante Beteiligung eine anteilige Garantie der Bürgschaftsbank Niedersachsen erhält.

- **III. Kosten der Beteiligung**

- 1. Bearbeitungsentgelt**

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 % des beantragten Beteiligungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mindestens jedoch € 1.000 zu entrichten. Das Entgelt ist nach Genehmigung der Beteiligung durch die MBG fällig. Werden nach einer ergangenen Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt für den Aufwand der Antragsänderung verlangt werden. Sowohl das Bearbeitungsentgelt als auch das Bearbeitungsentgelt für den Aufwand von Antragsänderungen wird auch dann fällig, wenn der Beteiligungsnehmer nach Genehmigung von dem Projekt Abstand nimmt und der Beteiligungsvertrag nicht zustande kommt. In den Entgelten ist das Bearbeitungsentgelt der Bürgschaftsbank Niedersachsen – nicht aber die laufende Garantieprovision – enthalten (s. III. Abs. 3 Garantieprovision).

- 2. Beteiligungsvergütung**

Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine laufende Vergütung, die sich zusammensetzt aus:

- a. Feste Vergütung

Die feste Vergütung richtet sich nach der Kapitalmarktlage bei Übernahme der Beteiligung. B. Gewinnbeteiligung
Neben der festen Vergütung erhält die MBG einen Anteil aus dem Jahresgewinn des Beteiligungsnehmers.

- 3. Garantieprovision**

- a. Garantieprovision

Mit Zustandekommen eines Garantievertrags zwischen der MBG und der Bürgschaftsbank Niedersachsen (vgl. II. Ziff. 5) erhält die Bürgschaftsbank Niedersachsen von dem Beteiligungsnehmer eine Garantieprovision bis zu 2,0 % p. a. der Beteiligungssumme zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB). Der Provisionsanspruch entsteht mit Auszahlungsdatum der Einlage, im Falle eines Teilbetrages, mit Auszahlung des ersten Teils der Einlage und wird grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat fällig. Die Konditionen werden im ursprünglichen Beteiligungsvertrag festgelegt und bleiben während der Laufzeit unverändert. Die Garantieprovision wird gegenüber dem Beteiligungsnehmer von der Bürgschaftsbank Niedersachsen erhoben.

- b. Bearbeitungsentgelte der Bürgschaftsbank Niedersachsen bei Vertragsänderungen

Werden nach Genehmigung der Garantie Änderungen durch den Beteiligungsnehmer beantragt, kann die Bürgschaftsbank Niedersachsen von dem Beteiligungsnehmer ein Bearbeitungsentgelt für den Aufwand der Prüfung der Anpassung der Garantie verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB). Die Bearbeitungsentgelte werden gegenüber dem Beteiligungsnehmer von der Bürgschaftsbank Niedersachsen erhoben.

- **IV. Bedingungen der Beteiligung**

- 1. Dauer der Beteiligung**

Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie beträgt mindestens 5 Jahre, maximal 10 Jahre. Nach Ablauf des Beteiligungsvertrages ist die gesamte Einlage zum Nennwert zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt in der Regel nach 5 Jahren in anteiliger Höhe.

- 2. Kündigung der Beteiligung**

- a. Das Beteiligungsunternehmen kann den Beteiligungsvertrag nach Ablauf des 5. Laufzeitjahres mit einer zu vereinbarenden Kündigungsfrist kündigen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld (Agio) berechnet.

- b. Die MBG kann den Beteiligungsvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen. Soweit im Falle einer fristlosen Kündigung die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die MBG von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

3. Sicherung der Beteiligung

Die Sicherstellung der Beteiligung erfolgt grundsätzlich durch:

- a. Persönliche Garantie der maßgeblichen Gesellschafter
 - b. ggf. Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risiko-Lebensversicherung
- Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

4. Verlusthaftung der Beteiligung

Im Falle der Insolvenz nimmt die MBG mit ihrer Beteiligung am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung dritter Gläubiger notwendig ist. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist die Einlage im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter zurückzuführen.

5. Information und Kontrollrechte

Eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung – ausgenommen zustimmungsbedingte Geschäfte – durch die MBG ist ausgeschlossen. Der Beteiligungsnehmer hat der MBG seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Einwilligung der MBG einzuholen. Näheres, auch hinsichtlich der Prüfungsrechte, regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer hat alle Regelungen des Beteiligungsvertrags, einschließlich der dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer hat sein Betriebsvermögen geschäftsüblich und angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Beteiligungsnehmer gegenüber der MBG auf deren Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

6. Bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Beteiligungseinlage ist nach Abschluss des Vorhabens in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Teilvalutierungen ist die bestimmungsgemäße Verwendung von Teilauszahlungen vor Auszahlung weiterer Teilbeträge in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Sonstige Bedingungen

Die Privatentnahmen bzw. Geschäftsführerbezüge hat der Beteiligungsnehmer so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.

• V. Antragstellung

Anträge nimmt die MBG auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegen. Sie schließen Garantieanträge bei der Bürgschaftsbank Niedersachsen mit ein. Die Anträge müssen diejenigen Informationen enthalten, welche für die Entscheidung der Bürgschaftsbank Niedersachsen für die Übernahme einer Garantie gegenüber der MGB erforderlich sind.

• VI. Rechtsgrundlagen

Ergänzend zu den Bestimmungen des jeweiligen Beteiligungsvertrags gelten die Regelungen dieser Richtlinie sowie die Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Bürgschaftsbank Niedersachsen.

Hannover, 01. Dezember 2024